

S8 Regelung Kassenprüfer*innen

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 23.10.2025
Tagesordnungspunkt: 5. Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 In §4 Satz 1 wird eingefügt:
- 2 "4. Kassenprüfer*innen"
- 3 §7 (Alt) sofern S7 beschlossen wird und §8 verschieben sich nach hinten.
- 4 §8 wird wie folgt gefasst:
- 5 "§ 8 Kassenprüfer*innen
- 6 1. Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer
- 7 von 2 Jahren, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit
- 8 der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen.
- 9 2. Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Sie dürfen
- 10 nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum
- 11 Kreisvorstand stehen.
- 12 3. Die Kassenprüfer*innen berichten der Kreismitgliederversammlung und stellen
- 13 den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten."

Begründung

Bisher hatten die Kassenprüfer*innen keine Satzungsregelung darüber hinaus theoretisch auch nicht das Recht Anträge bei der KMV zu stellen.